

# Gutachter gesucht

## **Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse im Approbationsverfahren**

Die Landesdirektion Sachsen ist zuständige Approbationsbehörde für

Antragsteller, die im Freistaat Sachsen als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker arbeiten möchten. Ein Schwerpunkt bei den Approbationsverfahren von Antragstellern aus sogenannten Drittstaaten ist die Überprüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse nach § 3

der Bundesärztleordnung, § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und § 4 der Bundes-Apothekerordnung in Verbindung mit den jeweils maßgeblichen Approbationsordnungen. Der Ausbildungsstand ist danach als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung

des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber einer vergleichbaren deutschen Ausbildung aufweist. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit müssen die Inhalte der von den Antragstellern belegten Studienfächer der ausländischen Hochschule mit den vergleichbaren Inhalten eines an einer deutschen Hochschule absolvierten Studiums der Medizin, Zahnmedizin bzw. Pharmazie geprüft und miteinander verglichen werden; Berufserfahrungen beziehungsweise praktische Tätigkeiten des Antragstellers müssen dabei berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung dieser Gleichwertigkeitsüberprüfungen sucht die Landesdirektion Sachsen einen oder mehrere Gutachter. Diese müssen

über ein abgeschlossenes Studium der Medizin, Zahnmedizin beziehungsweise Pharmazie an einer deutschen Universität oder Hochschule verfügen und im Besitz einer rechtswirksamen Approbation als Arzt, Zahnarzt beziehungsweise Apotheker sein. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt anhand der jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften. Die Kenntnisse zur Ausbildung zum Arzt, Zahnarzt beziehungsweise Apotheker in Deutschland, gemäß der jeweils geltenden Approbationsordnungen, sind Voraussetzung. Eine Hochschultätigkeit ist daher wünschenswert.

Das von dem Gutachter zu erstellende Gutachten zur Gleichwertigkeitsüberprüfung fließt als Sachver-

ständigengutachten in das Approbationsverfahren ein. Sollten sich daraus Fragen ergeben, muss der Gutachter bis zum bestandskräftigen Abschluss des Approbationsverfahrens zur Verfügung stehen.

Der Gutachter erhält für das Gutachten seine Kosten und notwendigen Auslagen erstattet.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die zuständige Referatsleiterin in der Landesdirektion Sachsen, Helga Steiner. Frau Steiner ist unter der E-Mail [helga.steiner@lds.sachsen.de](mailto:helga.steiner@lds.sachsen.de) bzw. unter der Telefonnummer 0351 825-2200 zu erreichen.

Dr. jur. Alexander Gruner  
Leiter der Rechtsabteilung